



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 1. Oktober 2014

Nummer 40

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2014 1235
- Góspodarske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2014 1236

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Feststellungsbescheid des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung zugunsten der ELS Europäische
LizenzierungsSysteme GmbH 1237
- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Verzinkungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt 1238
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort
in 14550 Groß Kreutz (Havel) 1239
- Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg
(Spreewald), 3. Bauabschnitt“ - Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg (Spreewald) 1240
- Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage
in 03226 Vetschau OT Tornitz 1240
- Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 03172 Schenkendöbern
OT Lübbinchen 1241

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

- Ordnung über die Aufgaben und die Lehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals an der
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsordnung - LehrVO) 1242

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde

- Ankündigung zur Umstufung der Bundesstraße 273 Landkreis Oberhavel 1244

Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Neustadt

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1245

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1245

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS****Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Änderung in der Zusammensetzung des Bereichs „Geschäftsleitung“ 1246

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 1247

Aufgebotssachen 1252

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 1253

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND
EINRICHTUNGEN DES LANDES**

**Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk
für das Jahr 2014**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 17. September 2014

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 3. Juni 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

**Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk
für das Jahr 2014**

Vom 3. Juni 2014

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2014 S. A 66) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 3. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2014 werden auf 21 347 900 EUR festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	8 700 000 EUR
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 210 700 EUR
Land Brandenburg	in Höhe von	2 941 700 EUR
Gesamtbetrag der Zuschüsse		17 852 400 EUR.

Weitere Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich für Investitionsmaßnahmen vom

Freistaat Sachsen	in Höhe von	1 254 000 EUR
Land Brandenburg	in Höhe von	1 695 000 EUR
Städtebauförderung Bautzen	in Höhe von	143 600 EUR

Kulturraum
Oberlausitz-Niederschlesien in Höhe von 6 000 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt in Höhe von 13 000 EUR,
- sonstige Verwaltungseinnahmen in Höhe von 261 300 EUR,
- Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres in Höhe von 122 600 EUR.

§ 4

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

- das HH-Jahr 2015 bis zu 190 000 EUR
- das HH-Jahr 2016 bis zu 28 000 EUR
- das HH-Jahr 2017 bis zu 28 000 EUR
- das HH-Jahr 2018 ff. bis zu 84 000 EUR.

§ 5

Stellenplan 2014

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1
		9	8,5*
		8	2
		6	1
		5	1
428 60	Beschäftigte	10	1
		8	1
		4	3
		2	0*
428 70	Beschäftigte	8	4
428 21	Azubi		1
	Personalsoll gesamt		28,5

* Umsetzungen befristet bis März 2017 in Domowina e. V.
0,5 Stelle EG 9 und 1,0 Stelle EG 2

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bautzen, den 3. Juni 2014

Stiftung für das sorbische Volk
Theurich
Vorsitzende des Stiftungsrates

Góspodarske wustawki Załožby za serbski lud za lěto 2014

Wót 3. junija 2014

Wótpowědujucy Statnemu dogronoju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Załožby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Załožby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2014 b. A 66) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Góspodarskego pórěda Lichotneho stata Sakska (Sakskego góspodarskego pórěda - SÄHO) w dnja 10. apryla 2001 wózjawjonej wersiji (SächsGVBl. b. 153), kótaraž bu slědny raz z kaznju z dnja 6. maja 2014 (SächsGVBl. b. 286) změnjenja, wobzamknjo Załožbowa rada dnja 3. junija 2014 slědujuce góspodarske wustawki za góspodarske lěto 2014:

§ 1

Nabranki a wudanki Załožby za serbski lud w lěse 2014 póstajuju se na 21 347 900 euro.

§ 2

Załožba za serbski lud dostanjo pšípłašonki wót

Zwězka	we wusokosci wót	8 700 000 euro
Lichotneho stata Sakska	we wusokosci wót	6 210 700 euro
Kraja Bramborska	we wusokosci wót	2 941 700 euro
celkowna suma pšípłašonkow		17 852 400 euro.

Dalšne pšípłašonki ze zjawneho wobfuka za investiciske napšawy wót

Lichotneho stata Sakska	we wusokosci wót	1 254 000 euro
Kraja Bramborska	we wusokosci wót	1 695 000 euro
města Budyšin k spěchowanju twara městow kulturnego ruma Górna Lužyca-Dolnošlasyńska	we wusokosci wót	143 600 euro 6 000 euro.

§ 3

K financěrowanju wudankow zasajžuju se mimo togo:

- nabranki z dani w tukraju za běžne góspodarske lěto	we wusokosci wót	13 000 euro,
- dalšne zastojańske nabranki	we wusokosci wót	261 300 euro,
- nabranki z wuzbytku slědneho lěta	we wusokosci wót	122 600 euro.

§ 4

Zawězki na tuń pšíducych góspodarskich lět směju se na se wzěs za:

- góspodarske lěto 2015	až do	190 000 euro
- góspodarske lěto 2016	až do	28 000 euro
- góspodarske lěto 2017	až do	28 000 euro
- góspodarske lěto 2018 a dalšne	až do	84 000 euro.

§ 5

Plan žělowych městnow 2014

titel	pomjenjenje	mytowa kupka	městna
428 01	pšístajone	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1
		9	8,5*
		8	2
		6	1
		5	1
		428 60	pšístajone
		8	1
		4	3
		2	0*
428 70	pšístajone	8	4
428 21	wuknjeńc		1
	celkowny personal		28,5

* pšepołoženja do Domowiny z. t. su wobgranicowane až do měrcsa 2017
0,5 městna mytoweje kupki 9 a 1,0 městno mytoweje kupki 2

Góspodarske wustawki płaše wót 1. januara 2014.

Budyšin, dnja 3. junija 2014

Załožba za serbski lud
Theurigowa
pšedsedařka Załožboweje rady

**Feststellungsbescheid des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung
zugunsten der
ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH**

Vom 10. September 2014

Auf Antrag der ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH, Margaretenstraße 1, 53175 Bonn (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 5. Mai 2014 erlässt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV) folgenden Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen LVP, Glas und PPK beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Vertragsgegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden.
 - 2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die in das System eingebrachten, erfassten und einer Verwertung zugeführten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen (Mengenstromnachweis) ist entsprechend der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ (Anlage 1*) zu gestalten. Ohne besondere Aufforderung ist der Mengenstromnachweis dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg bis zum 1. Mai eines jeden Jahres auf EDV-Datenträger vorzulegen.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist auf Anforderung von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.
 - 2.3 Im Prüfbericht zum Mengenstromnachweis sind die insgesamt gesammelten Mengen und der Anteil der Antragstellerin nachvollziehbar darzulegen.

* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

- 2.4 In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland eine Anerkennung der Antragstellerin als System nach § 6 Absatz 5 VerpackV vorliegt. Insofern ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
- 2.5 Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- beziehungsweise Verwertungsunternehmen oder anderen Systembetreibern abgeschlossen hat, durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt.
- 2.6 Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist im Rahmen der hierin vereinbarten Fristen eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.
- 2.7 Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder in Form von Bargeld bei der Landeshauptkasse Brandenburg unwiderruflich und unbefristet zu hinterlegen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage des Mengenstromnachweises oder erforderlichenfalls bei erheblichen Änderungen des Entsorgungsmarktes angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt jedoch nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent oder mehr als 10 000 Euro beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein auf einem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

1 100 Euro
(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

Sie wird neu festgelegt, wenn die neu berechnete Sicherheit um mehr als 275 Euro nach oben oder unten von diesem Betrag abweicht.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

- 2.9 Die Antragstellerin ist verpflichtet, der feststellenden Behörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der feststellenden Behörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

- 2.10 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.

3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

4. Beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr kann der Bescheid mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingesehen werden.

5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 131, eingelegt werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung dieses Bescheides entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 52 in 14469 Potsdam, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Verzinkungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. September 2014

Die Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Werkstraße 1 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 326 (Landkreis Oder-Spree) die vorhandene Verzinkungsanlage wesentlich zu ändern. Die Verzinkungslinie 1 soll modernisiert werden. Die Anlagenkapazität erhöht sich danach um 45.000 t/a. (Az: G02114)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort in 14550 Groß Kreutz (Havel)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. September 2014

Die Firma EMIX Mineralstoffe Berlin GmbH, Lahnstraße 31 in 12055 Berlin beantragt die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Straßenaufbruch und mineralische Abfälle) am Standort in 14550 Groß Kreutz (Havel), Bahnhofstraße 7, Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3, Flurstücke 364/3, 365.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Eingangslager Teilfläche Halle 1 (Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
- Mietenflächen Südbereich (Lagerfläche für nicht gefährliche Abfälle)
- sonstige Anlagenteile (mobile Maschinen und Geräte).

In der Anlage sollen max. 2.300 t Abfälle, davon max. 1.300 t gefährliche Abfälle, zeitweilig gelagert werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das 1. Quartal 2015 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 08.10.2014 bis einschließlich 07.11.2014**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 und
- in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, Flurbereich des Fachbereiches 2, 1. Etage, in 14550 Groß Kreutz Ortsteil Jeserig

ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. in der Gemeinde Groß Kreutz während folgender Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

- Montag: 7 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
- Dienstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
- Mittwoch: 7 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
- Donnerstag: 7 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
- Freitag: 7 Uhr bis 12 Uhr.

II. Einwendungen

Einwendungen können während der **Einwendungsfrist vom 08.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014** schriftlich bei einer

der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 06.01.2015 um 10 Uhr** im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b in 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1421, 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Verbesserung der touristischen Infrastruktur
in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt“ -
Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) im Landkreis Spree-Neiße
in der Gemeinde Burg (Spreewald)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. September 2014

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.09.2014, Az: OWB/001/13/PF/RS1, der Gemeinde Burg (Spreewald), die wasserrechtliche Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Erschließung einer innerörtlichen Kahnrundfahrt mit dem Befahren von Fahrzeugen bis maximal 1.500 kg Wasserverdrängung. Das Vorhaben schließt sich den bereits realisierten Vorhaben des 1. Bauabschnittes (Anschluss Krabatgraben) und des 2. Bauabschnittes (Anschluss Leinewerfließ und der REHA-Klinik) an. Der 3. Bauabschnitt (BA) sieht die Anbindung zum Spreewald Thermenhotel an die Spree und die Lückenschließung nordwestliche Rundfahrt vom Scheidungsfließ bis zum Spreewald Thermenhotel vor. Die baulichen Maßnahmen im 3. BA umfassen im Wesentlichen den Rückbau vorhandener Durchlässe, die Öffnung von verrohrten Grabenabschnitten, die Beräumung und Profilierung von Grabenabschnitten, die Errichtung von vier Brücken und eines Absperrbauwerkes für den Hochwasserfall in der Spree sowie die Anbindung des Thermegrabens an den Krabatgraben.

Auf der Grundlage des § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Planfeststellungsbeschluss in der Zeit **vom 02.10.2014 bis zum 15.10.2014** in der Amtsverwaltung Burg (Spreewald), im Bauamt, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Amtsverwaltung Burg (Spreewald) ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:30 Uhr

Hingewiesen wird darauf, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde

**Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb von einer Windkraftanlage
in 03226 Vetschau OT Tornitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. September 2014

Der Firma BOLART GmbH, Tornitzer Straße 1 in 03226 Vetschau OT Tornitz wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 03226 Vetschau OT Tornitz, **Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstück 58 eine Windkraftanlage** des Typs VESTAS V112-3,0 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer elektrischen Leistung von 3 MW sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.10.2014 bis 15.10.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau und in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. September 2014

Der Firma Lübbinchener BIOGAS GbR, Feldscheunenweg 4 in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen, Gemarkung Lübbinchen, Flur 2, Flurstücke 66, 69 eine Biogasanlage (BGA) wesentlich zu ändern.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Änderungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die vorgenannte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.10.2014 bis zum 15.10.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und der Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird zeitgleich der immissionsschutzrechtliche Änderungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Ordnung
über die Aufgaben und die Lehrverpflichtung
des hauptamtlichen Lehrpersonals
an der Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg
(Lehrverpflichtungsordnung - LehrVO)**

Auf Grund § 2 Abs. 5 BbgPolFHG regelt die Fachhochschule der Polizei die Lehrverpflichtung ihres hauptamtlichen Lehrpersonals mit folgender Lehrverpflichtungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das nach § 13 BbgPolFHG an der Fachhochschule der Polizei hauptamtlich tätige Lehrpersonal.
- (2) Soweit die Aufgaben und die Lehrverpflichtung im Einzelfall durch Vertrag bestimmt sind, gelten die darin enthaltenen Regelungen.

§ 2

Aufgaben und Pflichten

(1) Das hauptamtliche Lehrpersonal hat, unbeschadet gesetzlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen, folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Erfüllung der Lehrverpflichtung im vorgegebenen Umfang
2. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, seminaristischer Unterricht, Kolloquien und Repetitorien, inklusive Distance- und E-Learning)
3. Betreuung von Selbststudium bzw. Selbsterarbeitung
4. Mitwirkung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (inklusive Aufsicht und Korrektur) von Modul- und Bachelor- sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen
5. Betreuung von Fachpraktika
6. fachliche, didaktische und methodische Konzeptarbeit
7. Gestaltung der Bildungspartnerschaft (§ 3 Abs. 1 GrundO)
8. Forschungs- und Projektarbeit, wissenschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten
9. Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
10. eigene fachliche und didaktische Weiterbildung
11. Ausübung administrativer Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Lehre stehen, wie z. B. als Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator, Leitthemenverantwortliche oder Leitthemenverantwortlicher und Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
12. Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Maßnahmen

(2) Das hauptamtliche Lehrpersonal hat Anwesenheitspflicht, sofern die Erfüllung der unter Abs. 1 aufgeführten Aufgaben dies erfordert. Die Präsidentin oder der Präsident kann aus

dienstlichem Anlass für bestimmte Zeiten die Anwesenheit des hauptamtlichen Lehrpersonals anordnen.

§ 3

Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine LVS umfasst 45 Minuten Lehrzeit. Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Ein Studien- bzw. Ausbildungsjahr umfasst im Sinne dieser Ordnung den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

(3) Die Regellehrverpflichtung beträgt pro Studien- und Ausbildungsjahr für

1. Professorinnen und Professoren: 576 LVS
2. Lehrkräfte des Bereichs „Studiengänge (MA, BA)“: 704 LVS
3. Lehrkräfte des Bereichs „Ausbildung mittlerer Dienst/Aufstieg“: 812 LVS.

(4) Die wöchentliche Lehrverpflichtung soll 32 LVS nicht überschreiten.

(5) Erfordern die Besonderheiten der Aufgaben oder des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses im besonderen Einzelfall Abweichungen von der Regellehrverpflichtung, können diese durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten festgelegt werden.

(6) Zur Gewährleistung des Gesamtlehrangebots in einem Studien- bzw. Ausbildungsjahr können Mehrererfüllungen der Regellehrverpflichtung genehmigt werden:

1. in einem Umfang von bis zu 5 v. H. durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter Ausbildung,
2. in einem Umfang von bis zu 10 v. H. durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und
3. darüber hinaus durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Minderererfüllungen der Regellehrverpflichtung dürfen in einem Studien- bzw. Ausbildungsjahr einen Umfang von 5 v. H. grundsätzlich nicht überschreiten und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter Ausbildung.

Die hauptamtlich Lehrenden sind gehalten, Mehr- bzw. Minderererfüllungen ihrer Regellehrverpflichtung in Abstimmung mit ihrer bzw. ihrem jeweiligen Vorgesetzten zum Ende des folgenden Studien- bzw. Ausbildungsjahres auszugleichen. Stehen dem Ausgleich dienstliche Gründe entgegen, kann diese Frist durch die Präsidentin oder den Präsidenten um ein weiteres Studien- bzw. Ausbildungsjahr verlängert werden. Danach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausgleich mehr, wobei Minderererfüllungen im vollen Umfang übernommen werden.

§ 4

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrverpflichtung ermäßigen bei

1. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten um bis zu 90 v. H.
2. der Dekanin oder dem Dekan um bis zu 90 v. H.
3. der Leiterin oder dem Leiter Ausbildung um bis zu 90 v. H.
4. bei der oder dem Verantwortlichen für den Master-Studiengang um bis zu 20 v. H.
5. bei der oder dem Verantwortlichen für die Sportfördergruppe um bis zu 20 v. H.
6. bei der oder dem Vorsitzenden des Senats um bis zu 25 v. H.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrverpflichtung darüber hinaus zur Wahrnehmung von

1. wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Fachhochschule
2. Forschungs- und Projektaufgaben
3. zeitweise oder dauerhaft übertragenen Aufgaben im Interesse der Fachhochschule der Polizei
4. Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit

ermäßigen, wenn diese die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen.

Dafür stehen ihr oder ihm maximal 7 v. H. der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptamtlich Lehrenden zur Verfügung.

(3) Die Lehrverpflichtung von schwerbehinderten Lehrenden wird auf Antrag durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten ermäßigt:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. um bis zu 12 v. H.
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. um bis zu 18 v. H.
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. um bis zu 25 v. H.

Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der individuellen Art und Schwere der Behinderung. Es sind andere Aufgaben im Umfang der dieser Ermäßigung entsprechenden wöchentlichen Arbeitszeit zu übertragen.

(4) Entscheidungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung dürfen nur ergehen, wenn das nach den Prüfungs-, Studien- und Ausbildungsvorschriften vorgesehene Gesamtlehrangebot der Fachhochschule in jedem Semester oder Ausbildungsabschnitt erfüllt wird.

§ 5

Anrechnung von Leistungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) werden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Lehrveranstaltungen, die zwei oder mehrere Lehrende nicht gemeinsam, sondern abwechselnd oder aufeinanderfolgend durchführen, werden entsprechend dem jeweiligen Anteil auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Die Betreuung von Selbststudium bzw. Selbsterarbeitung kann bis zu einem Zehntel auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Entscheidung über den Umfang der Anrechnung trifft die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter Ausbildung auf Antrag der oder des Lehrenden und unter Berücksichtigung der für das Selbststudium im Modulhandbuch vorgesehenen Lernzeiteinheiten bzw. der für die Selbsterarbeitung im Ausbildungsplan vorgesehenen Stunden pro Kurs bzw. Klasse.

(4) Exkursionen werden mit bis zu drei LVS pro Tag auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Entscheidung über den Umfang der Anrechnung trifft die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter Ausbildung auf Antrag der oder des Lehrenden.

(5) Die Bewertung von bis zu einhundert schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen, die nach den einschlägigen Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften innerhalb eines Studien- bzw. Ausbildungsjahres vorgesehen sind, ist nicht anrechnungsfähig. Jeder darüber hinaus bewertete Leistungsnachweis wird in einem Umfang von einer halben LVS auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Werden mündliche Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt, so gilt die Bewertung der gesamten Prüfungsgruppe als ein Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung.

(6) Die Betreuung und Korrektur von Bachelor-Arbeiten wird in einem Umfang von

1. fünf LVS pro Arbeit für die Betreuung und Erstkorrektur und
2. zwei LVS pro Arbeit für die Zweitkorrektur

auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(7) Lehrleistungen in der Weiterbildung werden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(8) Gewählte Mitglieder des Senates können ihre Teilnahme an Senatssitzungen in einem Umfang von jeweils zwei LVS auf ihre Lehrverpflichtung anrechnen.

(9) In besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident über weitere Anrechnungen auf die Lehrverpflichtung.

§ 6

Anrechnung im Falle von Krankheit

Im Falle von Krankheit werden die LVS angerechnet, die von der oder dem betroffenen Lehrenden im Zeitraum der Erkrankung im Durchschnitt zu leisten wären. § 5 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 7

Dokumentation der Lehrverpflichtung

(1) Die hauptamtlich Lehrenden berichten ihrer oder ihrem Vorgesetzten unter Verwendung eines standardisierten Abrechnungsbogens jeweils nach Abschluss eines Monats über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter Ausbildung berichten der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten am Ende eines Semesters über den Stand der Erfüllung der Lehrverpflichtung der in ihren Bereichen tätigen hauptamtlich Lehrenden.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten am Ende eines Semesters über den Stand der Erfüllung der Lehrverpflichtungen der hauptamtlich Lehrenden.

(4) Die Entscheidungen zu Ermäßigungen, Anrechnungen und Abweichungen in Bezug auf das Lehrdeputat sind zu dokumentieren.

(5) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement begleitet die Dokumentation der Lehrverpflichtung mit einem betriebswirtschaftlichen Controlling.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Oranienburg, den 10. September 2014

Rainer Grieger
Präsident

Prof. Dr. Guido Fickenscher
Vorsitzender des Senats

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung zur Umstufung der Bundesstraße 273
Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Eberswalde
Vom 16. September 2014

Im Rahmen der Föderalismusreform II der Bundesregierung sind alle Bundesstraßen, die ihre Fernverkehrsrelevanz nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verloren haben, in Straßen nach Landesrecht abzustufen.

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung durch ihre Parallellage zu Abschnitten der Bundesautobahnen (BAB) 10 und 24 innerhalb des Landkreises Oberhavel soll die Bundesstraße (B) 273 zwischen dem Netzknoten mit der B 96 und der Anschlussstelle Kremmen an der BAB 24 abgestuft werden.

Zwischen den Baulastträgern wurde Einvernehmen darüber erzielt, auf der Grundlage des § 2 FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), mit Wirkung zum 1. Januar 2015 folgende Abstufung vorzunehmen:

Von der B 273 sollen über eine Länge von 19,084 km folgende Abschnitte, einschließlich der Nebenanlagen, zur Landesstraße (L)

gemäß § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) abgestuft werden:

Abschnitt 105, von Netzknoten (NK) 3245016 nach NK 3245009
Abschnitt 110, von NK 3245009 nach NK 3244004
Abschnitt 120, von NK 3244004 nach NK 3244003
Abschnitt 121, OC (Kreisverkehr)
Abschnitt 130, von NK 3244003 nach NK 3244001
Abschnitt 140, von NK 3244001 nach NK 3244002
Abschnitt 150, von NK 3244002 nach NK 3243007
Abschnitt 160, von NK 3243007 nach NK 3243006
Abschnitt 170, von NK 3243006 nach NK 3243009.

Die neue Bezeichnung der Straße soll L 170 sein.

Künftiger Träger der Straßenbaulast nach § 9 BbgStrG wird das Land Brandenburg sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 9. September 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Rossow, Flur 12, Flurstück 8/2, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,90 ha (Anlage Kiefernwald umschlossen von Wald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05.05.2014, Az.: LFB 03.01-7020-6/01/14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 50443 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 9. September 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Teetz, Flur 2, Flurstück 131/5, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,04 ha (Anlage Kiefernwald umschlossen von Wald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05.05.2014, Az.: LFB 03.05-7020-6/02/14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 50443 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Änderung in der Zusammensetzung des Bereichs „Geschäftsleitung“

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 12. September 2014
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

In der Zusammensetzung des Bereichs „Geschäftsleitung“ der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (vgl. Bekanntmachung vom 5. Juli 2006, ABl./AAZ. S. 1347, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2011, ABl. S. 251) ist nachstehende Änderung eingetreten:

Die bisherige Geschäftsführerin, **Frau Gundula Roßbach**, hat die Dienstgeschäfte mit Wirkung vom 1. April 2014 aufgrund des Wechsels in das Erweiterte Direktorium der DRV Bund an den stellvertretenden Geschäftsführer, **Herrn Dr. Stephan Fasshauer**, übergeben.

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat am 22. Mai 2014

Herrn Dr. Stephan Fasshauer

zum Geschäftsführer gewählt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 70** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstück 114, Landwirtschaftsfläche, Seestücke, Größe: 8.298 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstück 148, Landwirtschaftsfläche, Seestücke, Größe: 28.111 m²,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 141, Landwirtschaftsfläche, Breitefeld, Größe: 308 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 142, Landwirtschaftsfläche, Seestr., Größe: 1.072 m²,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 535, Landwirtschaftsfläche, An der Gemarkung Lindenberg, Größe: 7.251 m²,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 646, Gebäude- und Gebäudefreifläche, Landwirtschaftsfläche, Seestr. 18, Größe: 25.836 m²,

und Flurstück 647, Landwirtschaftsfläche, Breitefeld, Größe: 21.068 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2012 (lfd. Nr. 7) und am 15.05.2013 (lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 4, lfd. Nr. 6) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1:	3.398,00 EUR
für lfd. Nr. 2:	11.511,00 EUR
für lfd. Nr. 3:	126,00 EUR
für lfd. Nr. 4:	439,00 EUR
für lfd. Nr. 6:	2.969,00 EUR
für lfd. Nr. 7:	204.025,00 EUR (darin Zubehör mit 1.500,00 EUR)
Gesamtausgebot:	222.500,00 EUR (darin Zubehör mit 1.500,00 EUR).

Nutzung:

lfd. Nr. 7: zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus, teilweise ausgebaute Nebengebäude

lfd. Nr. 1 bis 4, lfd. Nr. 6: Ackerflächen

Postanschrift: lfd. Nr. 7: Seestr. 18, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg

AZ: 3 K 84/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 17, Flurstück 60/1, Größe: 1.136 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR.

Postanschrift: Seeberge 18, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: nicht genutztes Gewerbeobjekt mit baulichen Anlagen

Im Termin am 15.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 33/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16256** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 881, Gebäude- und Freifläche, Am Spring 33, Größe: 1.028 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Spring 33, 15236 Frankfurt (Oder) OT Gündendorf

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebenglass

AZ: 3 K 173/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15540** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,00/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48, Größe: 6.149 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 40 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 8. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern: 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15539) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die PkW-Stellplätze Nr. 33 bis 40 sind den jeweiligen Eigentümern der Teileigentumseinheiten Nr. 33 bis 40 zugeordnet. Die Nutzung der anderen Stellplätze ist ausgeschlossen. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.500,00 EUR.

Nutzung: eigengenutztes Ladengeschäft (Bäckereiverkaufsstelle)

Postanschrift: Frankfurter Str. 43 - 48, 15326 Lebus

AZ: 3 K 114/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14848** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 50, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofplatz 15, Posener Hof, Größe: 1.478 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 332.000,00 EUR.

Nutzung: Parkhaus, welches auf die Nachbargrundstücke überbaut ist. Eine Versteigerung der Nachbargrundstücke erfolgt nicht. Postanschrift: Bahnhofplatz 15, 15230 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 147/12

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsvorsteigerung

Am

Montag, 17. November 2014, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 103, Landwirtschaftsfläche, Lichtenrader Chaussee, Größe 7.503 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Schönefeld OT Großziethen, nördlich der Ortsverbindungsstraße vom Berliner Ortsteil Lichtenrade nach Großziethen, ca. 500 m östlich der Berliner Stadtgrenze. Die Ackerfläche liegt innerhalb eines größeren Ackerschlags. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 20.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 61/13

Zwangsvorsteigerung

Am

Montag, 17. November 2014, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Wildau Blatt 4201** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wildau, Flur 11, Flurstück 918, Gebäude- und Freifläche, Röntgenstr. 22, Größe 339 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wildau, Flur 11, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Röntgenstr. 22, Größe 568 m² versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Röntgenstr. 20, 15745 Wildau. Es ist bebaut mit einer Einfamilienhaus-Villa, Baujahr ca. 2011, Wohnfläche ca. 330 m², voll unterkellert. Auf dem Grundstück befindet sich eine Doppelgarage. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 690.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 0351/8993359 Impro Immobilienverwertung GmbH.

AZ: 8 K 20/13

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. November 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Teurow Blatt 368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Am Ortberg 58, Größe 339 m², Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Am Ortberg 57, Größe 378 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 241.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe OT Teurow, Am Ortberg 57 und 58. Es ist bebaut mit einem unterkellerten Doppelwohnhaus und zwei Carports. Das Doppelwohnhaus ist in massiver Bauweise errichtet, das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohnfläche je Doppelhaushälfte beträgt ca. 121 qm. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 8 K 37/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 24. November 2014, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 1282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zernsdorf, Flur 3, Flurstück 151, Landwirtschaftsfläche, An der Lanke, Größe 60 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zernsdorf, Flur 3, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Friesenstraße 61, Größe 627 m² versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Friesenstraße 61, 15712 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf.

Das Flurstück 187 ist mit einem kleinen Wohnhaus - Baujahr ca. 1961, Anbau - Baujahr ca. 1975 und Nebengebäude - Baujahr ca. 1980 bebaut.

Die Gebäude werden als Abrissobjekte bewertet.

Das Flurstück 151 liegt unmittelbar am Zernsdorfer See und ist mit einem Bootssteg und einer Slipanlage mit Bootsliegeplatz ausgestattet.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 98.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter:

Berliner Volksbank - Fr. Dolle 030-3063-4314.

AZ: 8 K 16/14

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 1. Dezember 2014, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Wohnungsgrundbuch von **Wernsdorf Blatt 1879** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 104,80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wernsdorf, Flur 5, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Großen Zug, Größe 405 qm und Gemarkung Wernsdorf, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Großen Zug 34, 34 a, Größe 2.152 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 im Haus Nr. 1 mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes, Garagenstellplatz Nr. 1 versteigert werden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf, Am Großen Zug 34 im Mehrfamilien-Wohnhaus 1, Baujahr ca. 1996 im Erdgeschoss links. Die vermietete Wohnung besteht aus 2 Wohnräumen, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, Flur, Terrasse mit einer Wohnfläche insgesamt von ca. 72,11 qm. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 30.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Verkehrswert: 138.000,00 EUR

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 25/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 1. Dezember 2014, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) im Wege der Teilungsversteigerung das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 2137** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf Flur 4, Flurstück 5/3, Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 127 a, Größe 515 m²

und eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 5/3, Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 127 a, Größe 515 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Waldstr. 127 a, 15732 Eichwalde. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Typenprojekt EW 71 A/DDR, Baujahr ca. 1983, errichtet mit Vollkeller.

Auf dem Grundstück befinden sich eine Garage mit Schuppen, Carport und ein Pool.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 156.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 12/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. November 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1849** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 235, Erholungsfläche, Kienitzberg 3, 2.469 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Kienitzberg 3, 2.483 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.01.2013 eingetragen worden.

Das Erholungsgrundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Kienitzberg 3. Es ist bebaut mit einem kleinen Siedlungshaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 2/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. November 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 3645** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Falkensee, Flur 27, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistr. 161, Größe: 1.191 m²

versteigert werden.

Auf dem sehr gepflegten Grundstück befinden sich laut Gutachten ein eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden (Baujahr 2002, Wohnfläche ca. 143 m² zzgl. 24 m² im Spitzboden), ein Doppelcarport, Fassauna, Gartenhaus und ein Geräteschuppen. Im Garten befindet sich noch ein Teich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 336.000,00 EUR.

AZ: 2 K 4/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 19. November 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsbuch von **Potsdam Blatt 17477** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 611/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 1198, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergstraße 9, 745 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.3 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 135.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2013 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Wfl. ca. 68 m²) befindet im Vorderhaus Obergeschoss rechts. Das Haus wurde um ca. 1740 erbaut und ca. 2007/2008 umgebaut bzw. modernisiert. Die Nettokaltmiete beträgt ca. 620,00 EUR/monatlich und der Nebenkostenvorschuss ca. 160,00 EUR/monatlich. Das monatliche Hausgeld ca. 243,00 EUR.

AZ: 2 K 127/13

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. November 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 2850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 382, Straße der Einheit 2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.605 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1648, Wohnfläche der 6 WE ca. 232 m², gewerbliche Nutzfläche im EG für 2 Einheiten ca. 140 m²), 2-geschossig mit Dachgeschoss, teilunterkellert, Ruine eines zweigeschossigen Fachwerkgebäudes - hier ehem. Brauhauses (Baujahr ca. 1630, Nutzfl. ca. 400 m²), 3 Nebengebäuden (Baujahr ca. 1800 bzw. 1970, Nutzfläche ca. 140 m²) bebaut.

Es besteht Baudenkmalschutz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.11.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

AZ: 2 K 190/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der im Grundbuch von **Kähnsdorf Blatt 173** zu 1/2-Anteil eingetragene Grundstücksanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kähnsdorf, Flur 1
Flurstück 112, Gartenland Erikaweg, 953 m² groß
Flurstück 113, Gartenland Am Waldessaum, 1.036 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um den halben Anteil an einem mit zwei genutzten Wochenendhäusern und einem nicht nutzbaren Wochenendhaus sowie zwei Geräteschuppen bebauten Grundstück. Das Wochenendhaus 1, Baujahr ca. 1987, hat ca. 56 m² Nutzfläche; das Wochenendhaus 2, Baujahr ca. 1967, hat ca. 54 m² Nutzfläche; das Wochenendhaus 3, Baujahr unbekannt, ist ohne Größenangabe. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 59.000,00 EUR.

AZ: 2 K 261/13

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 25. November 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 41, Flurstück 38, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wolzenstraße 13, groß: 425 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein kleines leerstehendes unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit Erd- und Obergeschoss, Baujahr ca. 1900 mit 4 Wohnungen á 52 m² Wohnfläche. Die 2-Zimmerwohnungen sind im jetzigen Zustand nicht nutzbar, vollständige Sanierung und Modernisierung ist erforderlich. Der Zugang zum Wohnhaus erfolgt nur über das linksseitig gelegene Flurstück 37. Eine Geräteschuppen o. Ä. als Anbau zur Giebelwand der Nachbarbebauung ist baufällig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 41.000,00 EUR.

AZ: 2 K 260/13

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. November 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 180** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 120, Ackerland, Falkenstraße, Größe: 6.460 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück in der Falkenstraße 63, 65, welches ortsüblich erschlossen ist, ist laut Baurecht im vorderen unbebauten Grundstücksteil eine Bebauung mit 2 Einfamilienwohnhäusern auf ca. 2.500 m² (Wohnbauland) zulässig. Für das restliche hintere Brachland mit ca. 3.960 m² ist das Planungsrecht neu aufzustellen, so dass hier eine Bebauung nur über das B-Planverfahren mit Wartezeit möglich sein könnte.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.01.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 138.000,00 EUR.

AZ: 2 K 270/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 757** ein-

getragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,27/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Akazienstr. 2, 4, 6, 8, Größe 7.055 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 23 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 23 zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im 1.OG, Bauj. ca. 1995, Wohnfläche ca. 92,73 m², Balkon, vermietet

Lage: Akazienstr. 4, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

AZ: 3 K 58/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1955** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 22,79/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/4, Rosenstraße, Sonstige Flächen, Größe 6.583 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 9 Eingang III nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 62 des Aufteilungsplanes - lfd. Nr. 3 zu 1, 1/79 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 88/3, Eberswalder Straße 91, Am Diebsgraben, Verkehrsfläche, Größe 4.643 m² laut Gutachten: 4-Zimmer-Maisonette-Wohnung im DG, Wohnfläche ca. 116 m², Balkon, vermietet, Lage: Rosenstr. 2 b, 15374 Müncheberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 66.000,00 EUR

lfd. Nr. 3 zu 1 = 2.800,00 EUR.

AZ: 3 K 20/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Hirschfelde Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hirschfelde, Flur 7, Flurstück 131, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenstr., Größe 4.771 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, Lage im Außenbereich, im FNP teilweise als Grünfläche und teilweise als Fläche für Wald ausgewiesen; gehört zur Denkmalposition Gutsanlage Hirschfelde und liegt im Bereich des in der Denkmalliste verzeichneten und zur Gutsanlage gehörigen Gartendenkmals, ferner liegt das Grundstück in einem Bereich eines in Aufstellung befindlichen Grünordnungsplanes mit Veränderungssperre Lage: 16356 Werneuchen OT Hirschfelde, öffentl. Grünfläche/Parkfläche keine Postanschrift vorhanden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.000,00 EUR.

AZ: 3 K 19/13

Aufgebotsachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Beschluss

In dem Aufgebotsverfahren

Allianz Lebensversicherungs-AG Hypothekenabteilung/Referat Zwang, Eilenburger Straße 4, 04317 Leipzig

Az.: 948011607/15/23

- Antragstellerin -

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch die Rechtspflegerin Gasa am 08.09.2014 beschlossen:

1. Die Grundsschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree von Fürstenwalde/Spree Blatt 11156

a) in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundsuld über einen Betrag in Höhe von 74.137,32 EUR mit 16 % Zinsen und 2 % einmaliger Nebenleistung für die Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

und

b) in Abteilung III lfd. Nr. 2 eingetragene Grundsuld über einen Betrag in Höhe von 60.843,74 EUR mit 16 % Zinsen und 2 % einmaliger Nebenleistung für die Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

werden für kraftlos erklärt.

2. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam, § 439 Abs. 2 FamFG.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, den 08.09.2014

Geschäfts-Nr.: 8a II 6/13

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein

Kinderverein Gertrud Piter e. V.
Neuendorfer Str. 89a
14770 Brandenburg an der Havel

registriert unter VR 3350 P, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.11.2013 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den folgenden Liquidatoren anzumelden.

Heiko Scheibner, Triglafweg 4, 14770 Brandenburg an der Havel
Christina Seidel, Hausmannstraße 6, 14776 Brandenburg an der Havel
Kristine Wolf, Trauerberg 36, 14776 Brandenburg an der Havel

Integrierte Versorgung Bad Belzig - IVB e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.07.2014 ist der Verein aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis 31.12.2014 beim Liquidator, der

KV Consult- und Management mbH
Gregor-Mendel-Straße 10/11
14469 Potsdam

schriftlich anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.